

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 689
Studiengang: Maschinenbau/Verfahrenstechnik, M.Eng.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Studienort/e: Flensburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen über die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls in anderen Studiengängen informieren. (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: In den Studienzielen muss die Förderung eines gesellschaftlichen Engagements der Studierenden berücksichtigt werden. (§ 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Für die Studierenden müssen angemessene Zugangsmöglichkeiten zu aktueller nationaler und internationaler Literatur sichergestellt werden. (§ 12 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 4: Informationen zu Prüfungsmodalitäten bzw. zum erfolgreichen Abschluss von Modulen müssen konsistent in den verschiedenen Ordnungsmitteln und Studiengangsdokumenten dargestellt werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 5: Die Studierenden müssen über die Ergebnisse der Lehrevaluationen und daraus abgeleiteter Maßnahmen informiert werden. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1: Verwendbarkeit des Moduls (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule plant, eine entsprechende Angabe in die Modulbeschreibungen aufzunehmen und legt

diese im Entwurf vor. Sie führt in Ergänzung aus, dass ein Fächerkanon Interdisziplinärer Studienleistungen erstellt werde, der von verschiedenen Studiengängen genutzt werden könne; in diesen flößen auch Module des vorliegenden Studiengangs ein. Der Akkreditierungsrat erkennt in den geschilderten Vorhaben, dass die Module um die Verwendbarkeit ergänzt werden. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 2: Berücksichtigung der Förderung eines gesellschaftlichen Engagements in den Studienzielen (§ 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule weist das ergänzte Studienziel nach, dass Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt werden, erarbeitete Lösungen hinsichtlich der Auswirkung auf die Gesellschaft zu reflektieren, zu optimieren und sich für diese zu engagieren. Im Hinblick auf interdisziplinär angelegte Projekte ergänzt die Hochschule, dass die Studierenden damit angehalten seien, die Folgen für die Gesellschaft zu reflektieren und zu diskutieren, wodurch ein gesellschaftliches Engagement beispielsweise für die Themen Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft gefördert werde. Die Auflage ist mit diesen Ergänzungen der Studienziele nach Auffassung des Akkreditierungsrats erfüllt.

Auflage 3: Zugangsmöglichkeiten zu aktueller nationaler und internationaler Literatur (§ 12 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule bestätigt, dass für alle Studierenden ein Zugang zu ‚Springer-Link‘ über die gemeinsame Bibliothek der HS Flensburg und der Europa Universität Flensburg angelegt worden sei, wodurch die Studierenden einen angemessenen Zugang zu nationalen und internationalen Lehrbüchern, Fachbüchern und Fachartikeln in elektronischer Form erhielten. Der Akkreditierungsrat kann die implementierten Zugangsmöglichkeiten zu aktueller Literatur nachvollziehen. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 4: Konsistente Informationen zu Prüfungsmodalitäten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule hat entsprechende Angaben in die Modulbeschreibungen aufgenommen (Prüfungsart, Prüfungsleistung, Prüfungssprache). Der Akkreditierungsrat sieht die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten als gegeben an. Die Auflage ist erfüllt.

Auflage 5: Information der Studierenden über Ergebnisse der Lehrevaluationen und daraus abgeleiteten Maßnahmen (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Hochschule stellt zunächst klar, dass die Satzung zur internen Evaluation von Studium und Lehre (zuletzt geändert am 17.11.2022) bereits vorsehe, dass die Lehrperson die Ergebnisse der Evaluation noch im laufenden Semester mit den Studierenden bespricht. Sie führt weiter aus, dass die Studierenden gemäß Präsidiumsbeschluss vom 16.01.2023 eine zusammenfassende Rückmeldung über die Ergebnisse der Lehrevaluationen erhielten, und beschreibt die Durchführung. Außerdem informiert die Hochschule noch über weitere, zukünftige Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses der Rückmeldung der Evaluationsergebnisse seitens der Lehrpersonen an die Studierenden. Damit werden die Studierenden nach Auffassung des Akkreditierungsrats strukturiert über Ergebnisse der Lehrevaluationen und daraus abgeleitete Maßnahmen informiert. Der Akkreditierungsrat begrüßt die ausführliche Darstellung der bereits implementierten und zukünftig geplanten Maßnahmen und erachtet die Auflage als erfüllt.

